



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Thomas Huber, Barbara Regitz, Petra Guttenberger, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alfons Brandl, Matthias Enghuber, Karl Freller, Petra Högl, Dr. Marcel Huber, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Helmut Radlmeier, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Josef Schmid, Karl Straub, Sylvia Stierstorfer, Walter Taubeneder CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/8594, 18/9966

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz – Ältere Menschen systematisch beteiligen

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zügig einen Entwurf für ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz vorzulegen.

Bei der Erarbeitung sollen Erfahrungen, Impulse, Ideen und Meinungen aller relevanten Akteure, insbesondere der älteren Menschen und der Kommunen, miteinbezogen werden. Der Landtag unterstützt die Initiative der Staatsregierung für einen breit angelegten Dialogprozess.

Aus Sicht des Landtags sollen für ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz insbesondere folgende Aspekte diskutiert werden:

– **Ergänzung der Bayerischen Verfassung**

Die Belange der älteren Menschen sollten ausdrücklich in der Bayerischen Verfassung Erwähnung finden. Außerdem soll der Auftrag an alle Ebenen des Staatswesens deutlich werden, nicht nur im Rahmen der Fürsorge und Wohlfahrt für die soziale Förderung älterer Menschen (z. B. Wohnen, Versorgungsstrukturen) Verantwortung zu tragen, sondern auch für deren Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft.

– **Systematische Beteiligung auf Landesebene**

Eine systematische Beteiligung älterer Menschen soll im Freistaat gesetzlich verankert werden. Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, sich mit ihren Ideen und Vorstellungen einzubringen, wo ihre Belange berührt sind, beispielsweise bei den Themen Wohnen, gesundheitliche Prävention, Seniorengesundheit, Pflege, aber auch Barrierefreiheit oder die Teilnahme am Wirtschaftsleben.

Daher ist es notwendig, mit einem Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz auf Landesebene eine organisierte Form der politischen Beteiligung älterer Menschen im Sinne einer parteipolitisch neutralen, überkonfessionellen und verbandsunabhängigen Wissens-, Austausch- und Vertretungsplattform zu etablieren. Eine gesetzlich verfasste Struktur auf Landesebene muss sich einer Geschäftsstelle bedienen können, Beteiligungsrechte haben sowie dem Landtag regelmäßig berichten und diesen beraten.

Dabei erscheint es erwägenswert, statt der bloßen Schaffung neuer Gremien und Strukturen auf gut eingeführten und bewährten Akteuren der bayerischen Seniorenpolitik aufzubauen.

– **Aktive Seniorenpolitik als kommunale Aufgabe**

Eine aktive Seniorenpolitik ist zentrale Aufgabe der bayerischen Gemeinden und Städte, die schon heute vielerorts bewusst und aktiv gestaltet wird, nicht zuletzt auf Basis der vom Freistaat vorangetriebenen seniorenpolitischen Gesamtkonzepte. Diese bestehende gemeindliche Aufgabe der Förderung der Belange der älteren Menschen soll aus dem Begriff der „öffentlichen Wohlfahrtspflege“ herausentwickelt und durch eine gesonderte Nennung akzentuiert werden. Dafür könnte Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) redaktionell angepasst werden. Eine neue oder neu geprägte Aufgabe entsteht den Gemeinden dadurch nicht.

– **Beteiligung älterer Menschen auf kommunaler Ebene**

In Bayern bestehen schon heute in sehr vielen Kommunen Beteiligungsstrukturen für die Belange älterer Menschen. Viele Gemeinden und Städte, aber auch Landkreise verfügen über Senioren(bei)räte und/oder Seniorenbeauftragte. Aber nicht überall gibt es entsprechende Strukturen. Daher sollte in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden geprüft werden, wie die Einrichtung von Beteiligungsstrukturen weiter vorangetrieben werden kann (z. B. ein gesetzlicher Appell, eine gesetzliche Empfehlung). Dabei ist das kommunale Selbstbestimmungsrecht zu wahren.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident